

Rechtsprechung rund um das Prüfungsrecht

IN DIESER AUSGABE

Spezial zu den
Unterrichtspraktischen
Prüfungen

Das Vorgeschehen

Anhörung des/der
Ausbildungsbeauftragten
Verspätung des
Prüfungsausschusses

Die Prüfungen im Unterricht

Störendes Verhalten der
Prüfer
Zu wenig Schüler
anwesend

Die Leistungsbewertung

Nichtbewertung der
Schriftlichen Arbeiten bei
Nichtbestehen
Vorzeitiges Öffnen des
Umschlags mit den Noten
der Langzeitbeurteilungen

Die Niederschriften

Anforderungen an
Begründung
Persönliche Notizen

Das Kolloquium

Ankündigung trotz
Nichtbestehen
„falsche“ Fragen



Ihre Vorschläge sind gefragt!

Wir freuen uns sehr, dass der Rechtsprechungsnewsletter einen so großen Anklang bei Ihnen gefunden hat. Für die kommenden Ausgaben benötigen wir Ihre Mithilfe: Wir würden gerne von Ihnen wissen, welche Themen Sie für besonders wichtig erachten. Sei es vor dem Hintergrund, dass diese bestimmten Themen immer wieder aufkommen oder noch nicht oft genug aufgekommen sind, sodass Klärungsbedarf besteht. Melden Sie Ihre Vorschläge gerne an justizariat@laquila.nrw.de.

Spezial: Unterrichtspraktische Prüfungen

Der Rechtsprechungsnewsletter des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA) erscheint bereits in vierter Ausgabe. Diesmal beschäftigen wir uns mit den Unterrichtspraktischen Prüfungen. Diese haben wir für den Newsletter in „Stationen“ aufgeteilt und möchten Ihnen zu jeder Station ein paar allgemeine Informationen geben und/oder Rechtsprechung nach dem bekannten Dreiklang „Rüge - Gericht - Merken“ vorstellen.

Die für das Prüfungsverfahren entscheidende Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) wurde am 07.01.2026 umfangreich überarbeitet. Diese überarbeitete Fassung ist seit dem 28.01.2026 in Kraft getreten und enthält einige Veränderungen, die wir Ihnen mit unserem nächsten Rechtsprechungsnewsletter näherbringen möchten. Für den heutigen Rechtsprechungsnewsletter fixieren wir uns aber schwerpunktmäßig noch auf die alte Fassung der OVP, da die neue Fassung erst für die LehramtsanwärterInnen Anwendung findet, welche zum 01.05.26 ihren VD beginnen. Ihnen wird die Abkürzung hinter den Normen „a.F.“ auffallen. Diese steht für „alte Fassung“ und bezieht sich auf die vor dem 28.01.2026 geltende OVP.

Der Tag der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Für den Newsletter haben wir den Tag der Unterrichtspraktischen Prüfungen chronologisch in die Stationen „Das Vorgeschehen“, „Die Prüfungen im Unterricht“, „Die Leistungsbewertung“, „Die Niederschriften“ und „Das Kolloquium“ aufgeteilt. In jeder Station geben wir Ihnen relevante Informationen an die Hand und/oder stellen Ihnen ausgewählte Rechtsprechung vor.

Das Vorgeschehen

Anhörung des/der Ausbildungsbeauftragten nicht in den Niederschriften vermerkt

Rüge:

Die/der Ausbildungsbeauftragte wurde nicht ordnungsgemäß angehört. Nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 OVP [a.F.] soll die oder der Ausbildungsbeauftragte vor Eintritt in die UPP zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten angehört werden. Das Ergebnis ist in die Prüfungsniederschrift nach § 32 Absatz 10 OVP [a.F.] aufzunehmen.



Gericht:

Es kann hier dahinstehen, ob die Anhörung der/des Ausbildungsbeauftragten ordnungsgemäß erfolgt ist. Denn jedenfalls kann die Klägerin der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Prüfungsentscheidung als Verfahrensfehler die nicht ordnungsgemäße Anhörung des Ausbildungsbeauftragten nicht mit Erfolg entgegenhalten. Ein Fehler im Prüfungsverfahren kann grundsätzlich nur dann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen, wenn ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.



Gemessen daran ist weder dargetan noch ersichtlich, inwieweit ein Fehler bei der Anhörung der/des Ausbildungsbeauftragten das Prüfungsergebnis beeinflusst haben kann. Denn die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Unterrichtspraktischen Prüfungen durch den Prüfungsausschuss erfolgt gemäß § 32 Absatz 8 Satz 1 OVP [a.F.] nur unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 der Vorschrift. Die Anhörung des Ausbildungsbeauftragten ist hingegen bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht zu berücksichtigen.

Merken:

Die/der Ausbildungsbeauftragte sollte immer angehört werden. Die Anhörung sollte auch immer in den Niederschriften notiert werden. Ansonsten besteht zumindest ein formeller Fehler. Dass dieser Fehler sich jedoch auf das Prüfungsergebnis durchschlägt, ist vom Prüfling substantiiert darzulegen.



Verspätung des Prüfungsausschusses

Rüge:



Der Prüfungsausschuss ist vier Minuten zu spät erschienen. Zudem führte dieser Umstand zu einer erheblichen psychischen Belastung des Prüflings.

Gericht:



Soweit der Prüfungsausschuss mit einer Verspätung zur UPP im Fach [...] erschienen ist, stellt dies keinen Verfahrensfehler dar. Aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) resultiert, dass jeder Prüfling das Recht darauf hat, seine Prüfungsleistung erbringen zu können, ohne durch erhebliche äußere Einwirkungen gestört zu werden. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfling seine „wahren“ Fähigkeiten und Leistungen abrufen kann und gegenüber anderen Prüflingen nicht schlechter gestellt wird. Demgegenüber hat der Prüfling keinen Anspruch darauf, eine Prüfung völlig frei von störenden äußeren Einflüssen zu absolvieren. Die Prüfung muss lediglich unter „normalen“ Bedingungen stattfinden.

Nach diesem Maßstab lag eine erhebliche Störung der Prüfung nicht vor. Ausweislich der Niederschrift hat sich der Prüfungsausschuss um vier Minuten verspätet. Die Prüfung sollte um 10:35 Uhr beginnen, hat aber tatsächlich erst um 10:39 Uhr begonnen. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Verspätung in einem auch bei einer besonderen emotionalen Belastung jederzeit möglichen Umfang, zumal der zeitliche Rahmen der Prüfung eingehalten wurde. Nach § 32 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 OVP [a.F.] soll eine Unterrichtspraktische Prüfung 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Diese Anforderungen sind gewahrt, weil die Prüfung um 11:35 Uhr endete und damit insgesamt 56 Minuten dauerte.

Merken:



Geringfügige Störungen wie auch eine geringe Verspätung des Prüfungsausschusses muss der Prüfling hinnehmen. Hierdurch wird der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht verletzt, solange nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird. Was erheblich ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Hierbei kommt es aber nicht auf das subjektive Empfinden des Prüflings, sondern auf einen objektivierten „normal empfindsamen“ Prüfling an. Wir bitten jedoch darum, dass immer ein pünktliches Erscheinen sichergestellt wird.

Die Prüfungen im Unterricht

Störendes Verhalten der Prüfer

Rüge:

Die Prüfer haben sich während der UPP miteinander unterhalten. Dies hat den Prüfling gestört und verunsichert.



Gericht:



In der Rechtsprechung ist zu berufseröffnenden Prüfungen allgemein anerkannt, dass das auf dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) beruhende Fairnessgebot den Prüfer verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen, dass das Prüfungsverfahren – im Rahmen der gegebenen Prüfungsvorschriften – auch hinsichtlich des Stils der Prüfung und der Umgangsformen der Beteiligten einen einwandfreien Verlauf nimmt.

Es soll vermieden werden, dass der Prüfling durch ein unangemessenes Verhalten des Prüfers einer psychischen Belastung ausgesetzt wird, die das Bild seiner Leistungsfähigkeit verfälscht und dadurch seine Chancen mindert. Insoweit verletzt aber nicht jede ungeschickte Verhaltensweise eines Prüfers das prüfungsrechtliche Fairnessgebot. Ein rechtserheblicher Verstoß ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn die Prüfungsatmosphäre erheblich beeinträchtigt und der Prüfling dadurch verwirrt oder verunsichert worden ist, so dass eine Verfälschung des Leistungsbildes und damit eine Verletzung der Chancengleichheit angenommen werden muss.

Dabei sind Bemerkungen oder Hinweise des Prüfers sowie auch dessen Verhalten oder Betätigungen während der Prüfung nicht schon dann unzulässig, wenn sie den Prüfling psychisch belasten. Die psychische Belastung des Prüflings beruht auf der Prüfungssituation. Bis zu einem gewissen Grad hängt es vom Geschick des Prüfers ab, wie stark diese Belastung im Verlauf der mündlichen Prüfung spürbar ist. Kriterium der Ordnungsmäßigkeit eines Prüfungsverfahrens ist jedoch nicht das Maß der psychischen Belastung des Prüflings, sondern die Fairness des Prüfungsverfahrens.

Verstöße gegen das Gebot der Fairness lassen sich demzufolge nicht allein aus den subjektiven Empfindungen der Prüflinge über eine „bedrückende“ Prüfungsatmosphäre herleiten. Vielmehr bedarf es insoweit präziser Feststellungen über das Verhalten der Prüfer, aus dem sich nachvollziehbar Schlussfolgerungen ziehen lassen, inwieweit der Prüfling durch das Verhalten des Prüfers irritiert bzw. verunsichert wurde.

Merken:

Nicht jedes störende Verhalten der Prüfer führt zu einer Verletzung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit. Vielmehr bedarf es einer erheblichen Beeinträchtigung der Prüfungsatmosphäre, die den Prüfling derart verwirrt oder verunsichert, dass eine Verfälschung des Leistungsbildes angenommen werden muss. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt jedoch noch nicht vor, wenn ein Prüfer den Schülerinnen und Schülern während der Prüfung eine Frage zum Verständnis des Lernprozesses stellt.



Zu wenig Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtspraktischen Prüfung anwesend

Sind zu Beginn der UPP weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einer Klasse anwesend, ist die Prüfung abzusetzen. Dies ist in den Niederschriften zu vermerken.

Auf die Absetzung kann der Prüfling jedoch verzichten. Hierzu muss er schriftlich erklären, dass er trotz der geringen Anzahl an anwesenden Schülerinnen und Schülern die Durchführung der Prüfung wünscht und die Prüfung nicht mit der Begründung, es seien in der Prüfungsstunde zu wenige Schülerinnen und Schüler anwesend gewesen, mit einem Widerspruch angreifen wird.

Merken:

Sind zu Beginn einer UPP weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler anwesend, ist die Prüfung grundsätzlich abzusetzen. Die Prüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der Prüfling die Durchführung ausdrücklich schriftlich verlangt.



Die Leistungsbewertung

Sobald die UPP in den Fächern abgeschlossen sind, findet eine Leistungsbewertung des Prüflings statt. Bei dieser gilt es, die gezeigten Leistungen in eine Notenstufe einzuordnen. Solche prüfungsspezifischen Wertungen sind einer gerichtlichen Kontrolle grundsätzlich entzogen.

Nichtbewertung der Schriftlichen Arbeiten bei Nichtbestehen der Unterrichtspraktischen Prüfungen



Rüge:

Die schriftlichen Arbeiten wurden nicht bewertet.

Gericht:



Entgegen dem Vorbringen der Klägerin stellt die Nichtbewertung ihrer Schriftlichen Arbeit zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen keinen Verfahrensfehler dar. Nach § 32 Abs. 5 Satz 1 und 2 OVP [a.F.] hat der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vorzulegen, welche eine schriftliche Planung des Unterrichts und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge umfasst. Nach § 32 Abs. 9 OVP [a.F.] wird die Schriftliche Arbeit mit einer eigenen Note bewertet, die gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 OVP [a.F.] in einfacher Gewichtung mit 5 von Hundert in das Ergebnis der Staatsprüfung eingeht. Bereits aus der Systematik der Regelung des § 32 OVP [a.F.] ergibt sich, dass im Falle des Nichtbestehens der Unterrichtspraktischen Prüfungen die Bewertung der Schriftlichen Arbeit nicht erfolgen muss. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 OVP [a.F.] wird die Prüfung ohne Durchführung des sonst erforderlichen Kolloquiums für nicht bestanden erklärt und abgebrochen, wenn die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht. Dementsprechend regelt § 32 Abs. 8 OVP [a.F.], dass die Bewertung der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen vor dem Kolloquium erfolgen muss. Die Bewertung der Schriftlichen Arbeit ist demgegenüber erst im nachfolgenden Absatz geregelt, § 32 Abs. 9 OVP [a.F.]. Daraus ergibt sich, dass bei einem Abbruch der Prüfung nach Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen entsprechend § 32 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 OVP [a.F.] eine Bewertung der Schriftlichen Arbeit sich nicht mehr anschließen muss. Entscheidend ist, dass die Bewertung der Schriftlichen Arbeit keine Auswirkung auf das Ergebnis des Nichtbestehens hat. Denn die Entscheidung über das Nichtbestehen und den Abbruch der Prüfung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 OVP [a.F.] hängt allein davon ab, dass die Noten der Unterrichtspraktischen Prüfungen geteilt durch zwei mindestens ein „ausreichend“ ergeben, § 32 Abs. 1 Satz 2 OVP [a.F.].

Merken:



Besteht der Prüfling die UPP nicht und wird deshalb die Prüfung abgebrochen, müssen die Schriftlichen Arbeiten nicht mehr bewertet werden, weil eine Bewertung keine Auswirkung mehr auf das Ergebnis der Staatsprüfung hat.

Vorzeitiges Öffnen des Umschlags mit den Noten der Langzeitbeurteilungen

Den Niederschriften für die UPP liegen Briefumschläge bei, die die Noten der Langzeitbeurteilungen enthalten. Diese dürfen erst dann geöffnet werden, wenn die Noten für die UPP bereits feststehen und nur noch die Gesamtnote für die Staatsprüfung errechnet werden muss.

Ein vorzeitiges Öffnen der Briefumschläge stellt einen Verfahrensfehler dar. Dieser wird dann erheblich, wenn die Noten der Langzeitbeurteilungen für die Notenfindung im Rahmen der UPP berücksichtigt werden. Dies stellt einen nicht behebbaren Bewertungsfehler dar, der bereits allein dazu führt, dass ein späteres Zeugnis oder ein Nichtbestehensbescheid rechtswidrig ist.

Merken:

Der Briefumschlag mit den Noten der Langzeitbeurteilungen darf erst nach Bewertung der UPP geöffnet werden und auch nur zu dem Zweck, die Gesamtnote der Staatsprüfung zu errechnen.

Bei einem Abbruch der Staatsprüfung darf der Umschlag gar nicht geöffnet werden.



Die Niederschriften

Über jede UPP ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maß der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

Oft herrscht Verunsicherung, wie detailliert die geforderten wesentlichen Begründungen konkret ausfallen müssen. Auch ist nicht selten unklar, ob persönliche Notizen der Prüfer zu den Niederschriften genommen werden müssen.

Anforderungen an die Begründung der Niederschriften

Rüge:

Die Niederschriften bestehen aus bloßen Floskeln und genügen deshalb nicht den Anforderungen an eine ausreichende Begründung der gezeigten Leistungen.

Gericht:

Dem Prüfling müssen die wesentlichen Gründe bekannt werden, mit denen die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gelangt sind. Diesem Grundrechtsschutz des Prüflings trägt grundsätzlich § 32 Abs. 10 OVP [a.F.] für die unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen der Staatsprüfung für ein Lehramt Rechnung, der verlangt, dass über jede unterrichtspraktische Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen ist, die nicht nur Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note, sondern auch die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 OVP [a.F.] erreicht hat. Weitere Vorgaben über Inhalt und Umfang der Begründung macht die OVP nicht.



Die Funktion der Begründung besteht daher nicht darin, die Note gegenüber dem Prüfling zu begründen, sondern – auf das Wesentliche beschränkt – für die Akten die Gründe festzuhalten, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes nach § 1 OVP [a.F.] erreicht hat. Es geht allein um die Dokumentation, warum das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Prüfling zur eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht zu befähigen, nicht oder nur in einem bestimmten Maße erreicht wurde. Deshalb sind allein die für dieses Ziel des Vorbereitungsdienstes relevanten Vorzüge und Mängel im Ergebnis festzuhalten, die notwendigerweise allgemein gehalten sind und mithin dem Prüfling noch nicht ermöglichen müssen, hiergegen wirksame Einwände vorbringen zu können. Sollte der Prüfling nach der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der unterrichtspraktischen Prüfungen die Mängel seiner Prüfungsleistung nicht erkennen, kann er eine schriftliche Begründung der Bewertung verlangen. Erst diese schriftliche Begründung muss die tragenden Gründe für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ergeben.

Merken:



Die Niederschriften sollen nicht so ausführlich gestaltet sein, dass es dem Prüfling möglich ist, hiergegen wirksame Einwände vorbringen zu können. Ziel der Niederschriften ist es vielmehr, Vorzüge und Mängel im Ergebnis festzuhalten, die notwendigerweise allgemein gehalten sind. Will der Prüfling sich mit seinem Widerspruch gegen die UPP wenden, so hat er im Widerspruchsverfahren einen Anspruch auf schriftliche Begründung. Erst diese muss detailliert erfolgen.

Persönliche Notizen der Prüfer

Rüge:



Die persönlichen Notizen der Prüfer zeichnen ein anderes Bild als die Bewertungen in den Niederschriften. Diese sind als Bestandteil der Niederschriften mit in die Verwaltungsakte zu nehmen und dem Kläger ist Einsichtnahme hierin zu gewähren.

Gericht:



Ein Anspruch auf Einsichtnahme kommt allein in die Verwaltungsvorgänge (Prüfungs- und Widerspruchsvorgang) in Betracht. Persönliche Notizen eines Prüfers, die dieser nicht als Bestandteil des Verwaltungsvorgangs zu den Akten gereicht hat, sind weder Bestandteil des Verwaltungsvorgangs noch von der Prüfungsbehörde zu den Akten einzufordern.

Merken:



Persönliche Notizen der Prüfer bleiben persönlich, solange sie nicht zu den Verwaltungsvorgängen gereicht werden. Es besteht insoweit kein Recht auf Einsichtnahme.

Das Kolloquium

Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.

Im Zusammenhang mit dem Kolloquium waren folgende zwei Fragestellungen von den Gerichten in der Vergangenheit zu klären:

Ankündigung trotz Nichtbestehen

Rüge:

Dem Prüfling wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Kolloquium im Anschluss an das Nachgespräch beantwortet (was ist mit Nachgespräch gemeint?). Hierin liegt eine rechtsverbindliche Zusage, sodass der Prüfling davon ausgehen kann, zum Kolloquium zugelassen zu sein.



Gericht:

Ein Fehler im Prüfungsverfahren ist schließlich nicht daraus abzuleiten, dass man den Prüfling im Anschluss an das Nachgespräch gefragt habe, mit welchem Thema sie/er das Kolloquium beginnen wolle, und ferner angekündigt habe, dass sie/er etwa eine Stunde Zeit habe, um sich vorzubereiten und sich zu erholen. Eine Zulassung zum Kolloquium ist in der OVP nicht vorgesehen.



Merken:

Eine Ankündigung des Kolloquiums trotz Nichtbestehens der Prüfung ist zu vermeiden, um bei dem Prüfling keine falschen Erwartungen zu erwecken. Eine irrtümliche Ankündigung ist aber nicht von derartigem Gewicht, dass es zur Rechtswidrigkeit der UPP führt.



Falsche Fragen gestellt

Rüge:

Der Prüfungsausschuss hat im Kolloquium die falschen Fragen gestellt. Obwohl der Prüfling mehrere Stichworte für ein gewünschtes Thema eingeworfen hat, wurde dies von dem Prüfungsausschuss ignoriert. Dem Prüfling wurde die Möglichkeit genommen, mehr Wissen zu zeigen.



Gericht:

Der Prüfling kann auch nicht geltend machen, er habe Stichworte liefern wollen, um damit ein Gespräch über eigene Erfahrungen und Standpunkte in Gang zu bringen, denn Gestaltung und Ablauf des Kolloquiums liegt nach den Hinweisen für Prüferinnen und Prüfer zu § 35 OVP in den Händen des Prüfungsausschusses und dieser ist auch nicht verpflichtet, den Prüfling so lange zu befragen, bis sämtliche Unklarheiten und Widersprüche beseitigt sind. Im Übrigen lässt sich mit dem Vortrag, man hätte mehr Wissen zeigen können, wenn man etwas anderes oder mehr gefragt worden wäre, eine Bewertungsentscheidung der Prüfer auch nicht in Frage stellen.



Merken:

Die Prüfungskommission ist frei in der fachlichen Gestaltung des Kolloquiums. Der Prüfling hat keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Thema abgefragt wird.



Ihre Ansprechpartnerinnen im Justizariat:

Frau Stephanie Melzow
Tel.: (0231) 9369 77-34
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Stephanie.Melzow@laquila.nrw.de

Frau Zoumboulia Christakis
Tel.: (0231) 9369 77-48
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Zoumboulia.Christakis@laquila.nrw.de